

# Mandanten-Merkblatt zu Folgen der Covid-19 Pandemie

zu den wichtigsten steuer-, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen,  
sowie zu wirtschaftlichen Maßnahmen



## Ergänzungen und Aktualisierungen...

...sind hervorgehoben

### I. Finanzielle Hilfen und Ähnliches

#### 1. Finanzielle Unterstützung der Banken

##### Neue KfW Schnellkredite für den Mittelstand

Auf der Basis des am 3. April 2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilferahmens führt die Bundesregierung nun eine umfassende KfW-Schnellhilfe für den Mittelstand ein. Dies sieht erstmals eine Haftungsfreistellung der Bank von 100 % vor, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Ansprechpartner hierfür ist Ihre Hausbank. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

##### Hessen-Mikroliquidität

Seit Freitag, 3. April 2020, können hessische Kleinunternehmen (Einzelunternehmer und Freiberufler) mit maximal 50 Vollzeit-Beschäftigten den neuen Direktkredit Hessen-Mikroliquidität beantragen. Dieses Programm soll besonders da helfen, wo die Corona-Soforthilfe nicht ausreicht. Auch hier müssen keine Sicherheiten gestellt werden. Der Antrag hierauf kann direkt bei der WI-Bank gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.wibank.de/corona/>

#### 2. Steuererleichterungen

Wie durch das BMF am 13.03.2020 angekündigt, gab das Bundesfinanzministerium am 19.03.2020 ein Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen heraus, welches die Liquidität der Unternehmen kurzfristig verbessern soll. Hierzu zählen:

- ♦ Erleichterte Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- ♦ Erleichterungen bzgl. Stundung fälliger Steuerzahlungen (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer)
- ♦ Erlass von Säumniszuschlägen
- ♦ Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

An die dafür zu stellenden Anträge sind geringe Anforderungen gestellt. Für eine zügige Bearbeitung soll nur eine kurze Begründung beigefügt werden, die unmittelbar aus der Corona Krise resultiert. Das Hessische Ministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass für eilige Anträge auf Stundung oder Herabsetzung der Vorauszahlungen ausschließlich das ELSTER-Portal zu nutzen ist. Ein spezielles Formular hierfür ist dort nicht hinterlegt, weshalb die Anträge formlos zu stellen sind.

Ferner wurde durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder veranlasst, dass durch das Finanzamt bei Kenntnis der veränderten Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrages für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung des Gewerbesteuer-Vorauszahlung zu veranlassen ist.

Auf Antrag kann in Hessen die Sondervorauszahlung („1/11“) zur Fristverlängerung für die Zahlung der Umsatzsteuer auf Null herabgesetzt und somit zurückgezahlt werden.

Wer von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen ist und für das Jahr 2020 einen (steuerlich rücktragsfähigen) Verlust erwartet, kann einen pauschalen Verlustrücktrag aus 2020 für 2019 ermitteln und diesen auf für 2019 geleistete Vorauszahlungen anrechnen lassen. Auf diesem Wege werden Vorauszahlungen für 2019 teilweise bereits vorab zurückerstattet.

G+M stellt die erforderlichen Anträge gerne für Sie.

### 3. Stundung oder Reduzierung von Sozialversicherungsbeiträgen

Der GKV-Spitzenverband hat in einem Rundschreiben angebracht, dass die Sozialversicherungsträger denjenigen Unternehmen, die sich trotz der bereits ergriffenen staatlichen Maßnahmen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, entgegenkommen. Um unbillige Härten seitens der Sozialversicherung zu vermeiden, sollen unter erleichterten Bedingungen die Sozialversicherungsbeiträge für März 2020 bis Mai 2020 längstens bis zu dem Fälligkeitstag der Beiträge für Juni 2020 unter erleichterten Bedingungen gestundet werden können.

Voraussetzung hierfür soll nach dem Rundschreiben sein, dass bereits Kurzarbeit durchgeführt wird. Vorrangig sind dann sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, wie etwa Fördermittel oder Kredite, zu verwenden, um damit die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Erst wenn auch diese Mittel nicht zur Verfügung stehen, soll unter den erleichterten Bedingungen gestundet werden können. Hierzu zählen der Verzicht auf Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen.

Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, soll in dem o. g. Zeitraum von der Erhebung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren, sowie von Vollstreckungsmaßnahmen für fällige oder rückständige Beiträge abgesehen werden.

Bei selbstständigen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kommt neben einer Stundung ggf. auch eine Beitragsermäßigung wegen des krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht. In diesem Fall empfehlen wir, zeitnah Kontakt mit der zuständigen Krankenkasse aufzunehmen.

### 4. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Geraten Unternehmen infolge der Covid-19-Pandemie in Insolvenz, wäre die Geschäftsleitung nach bisherigem Recht dazu verpflichtet gewesen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewährt. Diese Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages wird nun bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Covid-19-Pandemie beruht oder wenn keinerlei Aussicht darauf besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

### 5. Anpassung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie

Vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 soll hinsichtlich der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der **ermäßigte Steuersatz von 7%** anwendbar sein. Ausgenommen hiervon sind Getränke, für diese gilt weiterhin der Regelsteuersatz von 19%. Im Zusammenhang mit der geplanten allg. Mehrwertsteuersenkung gibt es hierzu weitere Besonderheiten zu beachten. Mehr Informationen hierzu können Sie unserem gesonderten Merkblatt entnehmen.

### 6. Steuerliche Erleichterungen bei Spenden

Wird eine Spende an ein Spendenkonto geleistet, welches für die Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen eingerichtet wurde, ist hier ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis möglich. Dies bedeutet, dass keine formale Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) erforderlich ist, sondern ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank ausreicht.

Die Finanzverwaltung ist angewiesen, dass aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht Geld) aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich geschädigte oder mit der Bewältigung der Corona-Krise befasste Unternehmen und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) als abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln. Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltliche Personalgestellungen für medizinische Zwecke an Einrichtungen wie z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Alters- und Pflegeheime wird im Billigkeitswege sogar von der Umsatzbesteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen.

Die Finanzverwaltung ist zu weiteren Erleichterungen bzgl. Spenden (u. A. betreffend Arbeitslohnspenden, Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften) angewiesen, welche hier nicht alle im Detail erläutert werden können. Zu Fragen rund um Spenden beraten wir Sie selbstverständlich gerne!

## 7. Konjunkturpaket

Am 03.06.2020 hat sich der Koalitionsausschuss auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geeinigt. Nachfolgend führen wir für Sie die wichtigsten steuerlichen und existenzsichernden Maßnahmen daraus auf:

- ♦ Der Mehrwertsteuersatz soll befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% gesenkt werden. (Näheres hierzu in einem gesonderten Merkblatt)
- ♦ Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden.
- ♦ Der Steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert werden.
- ♦ Als steuerlicher Investitionsanreiz soll eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA, maximal 25% pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Jahren 2020 und 2021 eingeführt werden.
- ♦ Das Körperschaftsteuerrecht soll u. a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften modernisiert werden.
- ♦ Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen soll für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt werden. Die Überbrückungshilfe soll für die Monate Juni bis August gewährt werden, wenn die Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und die Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fortauern
- ♦ Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben werden.
- ♦ Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsangebot im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000,- Euro erhalten, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Wird das Ausbildungsplatzangebot erhöht, sollen sogar 3.000,- Euro gezahlt werden.

## II. Arbeitnehmer / Lohn und Gehalt

### 1. Arbeitnehmer ist erkrankt

Es gilt die „normale“ Entgeltfortzahlung aus § 3 EntgeltfortzahlungsgG

### 2. Muss der Arbeitnehmer zur Arbeit kommen, wenn er befürchtet, sich bei der Arbeit anzustecken?

Die bloße Angst des Arbeitnehmers reicht nicht für ein Leistungsverweigerungsrecht aus. Die Arbeitsvertraglichen Pflichten bestehen, der Arbeitgeber hat jedoch Fürsorgepflichten. (s. u.)

### 3. Wenn der Arbeitgeber eigenmächtig den Betrieb schließt, müssen die Arbeitnehmer weiterbezahlt werden?

Ja, der Arbeitgeber ist dann im Annahmeverzug. Lohn/Gehalt muss weitergezahlt werden, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung verpflichtet ist (§ 615 BGB). Ggf. kann hier einvernehmlich mit den Arbeitnehmern Überstundenabbau oder das Nehmen des Jahresurlaubs vereinbart werden. Regelungen hierzu im Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder im Tarifvertrag sind zu beachten.

### 4. Müssen Löhne und Gehälter weitergezahlt werden, wenn der Betrieb behördlich geschlossen wird?

Ja. Das Betriebsrisiko wird hier dem Arbeitgeber zugerechnet (§ 615 BGB), Entschädigungen können ggf. nach § 56 IfSG beantragt werden. (siehe Punkt 7)

#### 5. Darf der Arbeitnehmer Auslandsreisen/Dienstreisen verweigern?

Dort wo es keine Reisewarnung gibt und keine sonstigen besonderen Gefahren bestehen (Risikogebiete) kann der Arbeitnehmer grundsätzlich die Dienstreise nicht verweigern. Die genauen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sind jedoch zu prüfen.

Angesichts der Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr sowie der weltweiten Einreisebeschränkungen sind Dienstreisen ins Ausland ohnehin derzeit praktisch nicht möglich.

#### 6. Darf der Arbeitnehmer die Arbeit verweigern, wenn die Kita / Schule des Kindes schließt?

Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich zur Leistung verpflichtet, kann jedoch vorübergehend (2-3 Tage) die Arbeit verweigern, ohne dass der Entgeltanspruch verloren geht (§ 616 BGB, diese Auffassung ist umstritten), sofern dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist und muss dann eine Betreuung organisieren. Bleibt dies erfolglos (und wirklich erst dann!), hat der Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht.

Für Verdienstauffälle in Folge von behördlichen Schließungen von Schulen und Kindergärten ist nun mit Wirkung zum 30. März 2020 (befristet bis 31. Dezember 2020) ein Entschädigungsanspruch in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen worden. Anspruchsberechtigte sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Voraussetzung ist, dass sie die Kinder infolge der Schließung selbst betreuen müssen, also keine andere zumutbare Betreuung organisieren können (Risikogruppen wie z. B. Großeltern müssen dazu nicht herangezogen werden) und ihrer beruflichen Tätigkeit dadurch nicht nachgehen können. Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Erwerbstätigkeit bezahlt fern zu bleiben, z. B. Abbau von Überstunden.

Die Entschädigung beträgt **67% des Verdienstaufschlags**, maximal jedoch 2.016,- Euro und wird für längstens 10 Wochen jeweils für Mutter und Vater bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende gewährt. Die **Auszahlung muss der Arbeitgeber übernehmen**. Auf Antrag wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde im Nachgang erstattet. Auch hier sind Antragsfristen zu beachten. Der Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin aufgrund der Schulferien erfolgt.

#### 7. Muss ich Arbeitnehmer bezahlen, die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden?

Sofern der Arbeitnehmer erkrankt ist, gilt die „normale“ Entgeltfortzahlung (s. o.). Ist die Quarantäne behördlich angeordnet, ohne dass der Arbeitnehmer erkrankt ist, ist hier ein Entschädigungsanspruch durch die Behörde vorgesehen. Der Arbeitgeber muss jedoch für die ersten sechs Wochen der Quarantäne für die Behörde in Vorleistung gehen und das Gehalt in dieser Zeit weiterzahlen, was auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet wird. (§ 56 IfSG) Antragsfrist ist zu beachten!

#### 8. Recht auf Heimarbeit

Es gibt kein allgemeines Recht auf Heimarbeit, dies kann jedoch arbeitsvertraglich vereinbart sein. Daher muss individuell geprüft werden, ob ein solches Recht vereinbart wurde, und ob es auch so vereinbart wurde, dass der Arbeitgeber sich darauf berufen kann. Einvernehmlich kann Heimarbeit jederzeit vereinbart werden.

#### 9. Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern gegenüber Fürsorgepflichten. Die allg. Hygienevorschriften sind einzuhalten und behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sofern ein Arbeitnehmer aus einem Risikogebiet zurückkehrt, ist dieser ggf. (bezahlt) freizustellen.

## 10. Kurzarbeit

Bei erheblichem Arbeitsausfall kann unter bestimmten Voraussetzung Kurzarbeitergeld beantragt werden. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld ist durch die Bundesregierung erleichtert worden, sodass dies beantragt werden kann, wenn 10 % der Arbeitnehmer vom Arbeitsausfall betroffen sind. Auch Leiharbeiter sollen künftig vom Kurzarbeitergeld profitieren. Die entsprechenden Regelungen sind rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten.

Wer bereits vor der Corona-Krise in Kurzarbeit war, kann ggf. nun auch die Anwendung der günstigeren Regelungen (z. B. Übernahme der SV-Beiträge) beantragen.

Allgemeine Informationen zum Kurzarbeitergeld sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Hier können Sie auch Online die notwendigen Anträge ausfüllen und „Anzeige über Arbeitsausfall“ und „Antrag auf Kurzarbeitergeld“. Der Antrag gilt mit Eingang bei der Agentur als gestellt und definiert damit den Beginn des Leistungszeitraums, auch wenn der Bescheid nachträglich erteilt wird.

Die „Abrechnungsliste Kurzarbeitergeld“ ist erst nach dem Abrechnungsmonat auf Basis der Lohnabrechnung zu erstellen und wird, sofern die Lohnabrechnung durch einen Dienstleister erstellt wird, von diesem vorbereitet.

Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer das Netto-Ist-Entgelt und das Kurzarbeitergeld aus. Die Erstattung durch die Agentur für Arbeit erfolgt nach Einreichung der „Abrechnungsliste Kurzarbeitergeld“ an den Arbeitgeber. Es kann auch ein Vorschuss auf das Kurzarbeitergeld beantragt werden. Dann wird dieser durch die Agentur für Arbeit mit dem Erstattungsanspruch verrechnet.

Eine während der Kurzarbeit aufgenommene **Nebentätigkeit** soll befristet vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Diese Regelung war bereits ab dem 1. April 2020 auf Nebentätigkeiten in Systemrelevanten Branchen beschränkt und galt bis zum 31. Oktober 2020. Die Beschränkung auf Systemrelevante Branchen entfällt nun rückwirkend ab 1. Mai 2020. Anrechnungsfrei ist der Hinzuverdienst jedoch nur, soweit das gesamte Einkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen (Ist-Entgelt), Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienst das „normale“ Einkommen (Soll-Entgelt) nicht übersteigt. Sofern eine Nebentätigkeit bereits vor der Kurzarbeit bestand, wird diese ohnehin nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60% der Differenz zwischen dem pauschalierten Soll- und Ist-Entgelt. Arbeitnehmer mit Kind erhalten einen höheren Leistungssatz von 67%. Diese **Leistungssätze** werden bei längerer Bezugsdauer nun **angehoben**, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt mindestens 50% beträgt. Ab dem 4. Bezugsmonat, frühestens ab Juni 2020, beträgt der Leistungssatz 70% bzw. 77%, ab dem 7. Bezugsmonat, frühestens ab September 2020, beträgt der Leistungssatz 80% bzw. 87%. Die Erhöhung des Leistungssatzes ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Danach gilt der „normale“ Leistungssatz von 60% bzw. 67%.

Die **Bezugsdauer** des Kurzarbeitergeldes beträgt 12 Monate. Für Arbeitnehmer, die bereits bis zum 31. Dezember 2019 in Kurzarbeit waren, verlängert sich die Bezugsdauer nun auf 21 Monate, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

Zahlt der Arbeitgeber einen **Zuschuss zum Kurzarbeitergeld** (Aufstockung), war dies bisher grundsätzlich steuerpflichtig. Rückwirkend ab 1. März 2020 und befristet bis 31. Dezember 2020 ist dieser Zuschuss **steuerfrei**, soweit dieser zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Entgeltes nicht übersteigt. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüberhinausgehende Teil des Zuschusses versteuert werden. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist nun abgeschlossen.

## 11. Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner

Rentner, die in der aktuellen Krise mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, können im Kalenderjahr 2020 statt bisher 6.300,- Euro nun **bis zu 44.590,- Euro** dazuverdienen, ohne dass ihnen der Hinzuverdienst auf die Altersrente angerechnet wird.

## 12. Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung

Die Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung lagen bisher bei 70 Arbeitstagen oder drei Monaten. Um dem Problem fehlender Saisonarbeiter entgegenzuwirken gilt vom 1. März 2020 bis einschl. 31. Oktober 2020 folgendes:

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung auf längstens **fünf Monate** oder **115 Arbeitstage** nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

## 13. Steuerbefreiung von Bonuszahlungen für Arbeitnehmer

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 09.04.2020 per Erlass geregelt, dass Unterstützungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von **1.500,- Euro im Jahr 2020** steuerfrei ausgezahlt oder als Sachleistung gewährt werden können. Hiervon erfasst sind Leistungen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Der Gesetzgeber hat nun diese Regelung inhaltsgleich in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, wodurch der „Corona-Bonus“ ab sofort rechtssicher steuer- und beitragsfrei an Arbeitnehmer ausgezahlt werden kann.

## 14. Verlängerung der Erklärungsfristen für die Lohnsteueranmeldung

Sind Arbeitgeber durch die Corona-Krise unverschuldet daran gehindert, die monatliche oder vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldung fristgerecht abzugeben, kann hierfür im Einzelfall eine Fristverlängerung von bis zu 2 Monaten beantragt werden.

### III. Sonstiges

#### Informationen der Kammern

IHK Fulda

<https://www.ihk-fulda.de/startseite/aktuelles/fragen-und-antworten-rund-um-das-coronavirus-4717154>

Handwerkskammer Kassel

<https://www.hwk-kassel.de/betriebsfuehrung/corona/>

Hinweis in eigener Sache: Dieses Papier gibt nur einen Überblick über die wichtigsten Fragen. Da nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden können, ersetzt dieses Papier keine individuelle Beratung!

Bei weiteren Fragen und für eine individuelle Beratung stehen wir gerne unter den nachstehend genannten Kontaktadressen für Sie zur Verfügung.

#### G+M Steuerberatung

Dr. Gebhardt + Moritz  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Heinrichstraße 17/19  
36037 Fulda

[gm@gebhardt-moritz.de](mailto:gm@gebhardt-moritz.de)

Tel.: +49 661 9779-0

#### G+M Rechtsberatung

Dr. Gebhardt + Moritz,  
Weil + Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Heinrichstraße 17/19  
36037 Fulda

[ra@gebhardt-moritz.de](mailto:ra@gebhardt-moritz.de)

Tel.: +49 661 9779-700